

Bewital Holding GmbH & Co. KG  
Endvertreten durch  
Herrn Dr. Jürgen Wigger  
Herrn Jürgen Petershagen  
Industriestraße 10  
46354 Südlohn

**Burloer Str. 93 D – 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener  
Immissionsschutz**  
Aktenzeichen: 63–01083/2023-bast  
Auskunft erteilt: Anne Kathrin Baston  
Durchwahl: 02861 – 681 6835  
E-Mail: [a.baston@kreis-borken.de](mailto:a.baston@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 – 681 82 1730  
Zimmer: 2361

Datum: 29.05.2024

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 31.03.2023  
Erweiterung der Produktionshalle zur Errichtung einer zweiten Produktionslinie  
(Umstellung der Produktion in Richtung Kleingebinde)**

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

### **I.**

#### **Tenor**

Sehr geehrter Herr Dr. Wigger,  
sehr geehrter Herr Petershagen,

**ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den Grundstücken in Südlohn, Gemarkung Oeding, Flur 21, Flurstücke 177, 148, 156 und 157 Ihre Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen und Pouches gemäß Nummer 7.4.1.1 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu ändern und geändert zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

#### **Busverbindungen**

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf  
[www.bus-und-bahn-im-muensterland.de](http://www.bus-und-bahn-im-muensterland.de)

oder über die „BuBiM-App“



#### **Telefonische Servicezeiten**

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

**Terminvereinbarungen möglich unter**  
[www.kreis-borken.de/termine](http://www.kreis-borken.de/termine)

#### **Bezahlungsmöglichkeiten**

Sparkasse Westmünsterland  
BIC: WELADE3WXXX  
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49  
oder DE13 4015 4530 0000 0142 74  
[www.kreis-borken.de/online-bezahlen](http://www.kreis-borken.de/online-bezahlen)  
UST-ID-Nr.: DE124164543

Die Produktionskapazität beträgt unverändert 180 t Tierfutter je Tag. Die Betriebszeiten umfassen Montag bis Freitag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag von 00:00 bis 22:00 Uhr. Es erfolgt ein Drei-Schicht-Betrieb.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Folgende zum Antrag gehörende Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides:

- Schalltechnischer Bericht Nr. LL16548.1/03 vom 06.11.2023 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. G20218.2/08 über die Durchführung einer Schornsteinhöhenberechnung und die Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen vom 05.12.2023 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH
- Brandschutzkonzept vom 12.03.2024 der CSP-Ingenieure, Christensen, Scholz & Pöter – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, Projekt 23-BS-086-3

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anderen anlagenbezogenen Zulassungen, wie z.B. die Baugenehmigung und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Grundflächenzahl und der Gesamthöhe der baulichen Anlagen, mit ein.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich durch die nachfolgenden Anforderungen keine Abweichungen ergeben.

Die Regelungen bisher erteilter Genehmigungen, insbesondere des Bescheides vom 12.08.2021 (Az. 63-03441/2020-wies), bleiben bestehen, sofern sich durch die nachfolgenden Bestimmungen keine Änderungen ergeben.

**II.**

**Umfang der Genehmigung**

Ihre Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen umfasst die nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten. Soweit keine Angabe erfolgt, befinden sich die Anlagenteile auf dem Flurstück 177:

BE 110	Eingangslager, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"><li>• 600 m<sup>2</sup> Lagerfläche TK</li><li>• 3 Bodenwaagen</li><li>• 1 Kälteanlage</li><li>• 1 CO<sub>2</sub>-Speicher</li><li>• 600 m<sup>2</sup> + 450 m<sup>2</sup> Lagerfläche für Verpackungsmaterial (Flurstücke 156/157)</li></ul> Erweiterung der Betriebseinheit um <ul style="list-style-type: none"><li>• 300 m<sup>2</sup> Lagerfläche TK</li></ul>	Änderung
--------	--	----------

BE 120	<p>Produktion Dosen + Pouches, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Chargieranlage</li> <li>• 2 Fleischwolf</li> <li>• 1 Würfelschneider</li> <li>• 3 Kippvorrichtungen</li> <li>• 3 Mischer</li> <li>• 3 Metalldetektoren</li> <li>• 1 Füllmaschine Dosen</li> <li>• 1 Füllmaschine Pouches</li> <li>• 1 Leerdosenroboter</li> <li>• 2 Verschleißautomaten</li> <li>• 1 Waschmaschine</li> <li>• 1 Korbbelader</li> <li>• 1 Korbkipper</li> <li>• 9 Autoklaven</li> <li>• 1 Korbentlader</li> <li>• 1 Pouchauskorber</li> <li>• 1 Druckluftanlage</li> </ul> <p>Erweiterung der Betriebseinheit um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Chargieranlage</li> <li>• 1 Fleischwolf</li> <li>• 2 Mischer</li> <li>• 1 Füllmaschine Dosen</li> <li>• 1 Füllmaschine Pouch</li> <li>• 1 Verschleißautomat</li> <li>• 1 Korbbelader</li> <li>• 8 Autoklaven</li> <li>• 1.600 m<sup>2</sup> Quarantänelager Pouches (Zwischendecke)</li> </ul>	Änderung
BE 130	<p>Verpackung/Versand/Lager, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Dosentrockner</li> <li>• 1 Etikettiermaschine</li> <li>• 1 Codierer</li> <li>• 1 Traypacker</li> <li>• 1 Etiketendrucker</li> <li>• 1 Kontrollwaage</li> <li>• 1 Palettieranlage</li> <li>• 1 Pouchverpackung (Flurstück 148)</li> <li>• 1.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche Fertigwaren (Flurstück 148)</li> </ul>	Bestand
BE 140	<p>Kühlanlage, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kühlturm (auf dem Dach) und Pumpen</li> </ul>	Bestand
BE 150	<p>Dampfkesselanlage, bestehend aus</p> <p>Dampfkesselanlage 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FWL 2,845 MW, 3,8 t/h Dampf</li> <li>• Brennstoff: Gas des öffentlichen Gasversorgers</li> <li>• Speisewasserbehälter</li> <li>• Frischwasserbehälter Kessel</li> <li>• Heißwasserspeicher</li> </ul>	Bestand

	Dampfkesselanlage 2 <ul style="list-style-type: none"><li>• FWL 1,290 MW, 1,75 t/h Dampf</li><li>• Brennstoff: Gas des öffentlichen Gasversorgers</li></ul>	
BE 160	Abwasserreinigungsanlage, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"><li>• 1 Trommelsieb</li><li>• Fettabscheider</li><li>• Kammerfilterpresse</li><li>• Flotationsanlage</li></ul>	Bestand
BE 170	Reinigungsanlage, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"><li>• Reinigungspumpe</li><li>• 3 Reinigungsstationen</li><li>• Lager (12 m<sup>2</sup>) für Reinigungslösungen</li></ul>	Bestand
BE 180	Abluftreinigungsanlage, in geänderter Bauweise bestehend aus <ul style="list-style-type: none"><li>• Geschlossenes Biofilter zur Behandlung eines Volumenstromes von bis zu 15.000 m<sup>3</sup>/h</li><li>• Versetzung des Biofilters auf das Dach des Bestandskühlhauses (Flurstück 177)</li><li>• Ableitung der gereinigten Abluft über einen Abluftkamin mit einer Austrittshöhe von H = 20,00 m über Grund</li><li>• Steuerungs- und Überwachungstechnik</li></ul>	Änderung
BE 190	BHKW <ul style="list-style-type: none"><li>• FWL 0,8 MW</li><li>• Brennstoff: Gas des öffentlichen Gasversorgers</li></ul>	Bestand

### III.

#### Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

1. Befristung: Die Genehmigung erlischt jeweils für die im Rahmen dieser Genehmigung geänderten oder neu zugelassenen Anlagenteile, wenn diese nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides den Betrieb aufgenommen haben.

### IV.

#### Weitere Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

##### 2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- 2.1. Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vor Baubeginn zu erfolgen:
  - Anzeige des Ausführungsbeginns

- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte Standsicherheitsnachweis (siehe hierzu Hinweis V.2.5)
- Der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte konstruktive Brandschutznachweis (siehe hierzu Hinweis V.2.5)
- Benennung Bauleiter Brandschutz
- Erklärung von Sachverständigen zum Auftrag stichprobenhafter Kontrollen der Bauausführung

Die Anzeigerformulare sind in der Anlage beigelegt.

- 2.2. Der unter Nebenbestimmung IV.2.1 aufgeführte Standsicherheitsnachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Berechnung und Planunterlagen).
- 2.3. Mindestens eine Woche vor abschließender Fertigstellung ist diese gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit den als Anlage beigelegten Formularen anzuzeigen.
- 2.4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (siehe Nebenbestimmung IV.2.3) sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken die Bescheinigungen des staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik und Brandschutz) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.5. Die Feuerwehrumfahrt ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 -Hinweisschilder für die Feuerwehr- deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Um den Verlauf der Feuerwehrumfahrt zu verdeutlichen sind die Hinweisschilder an geeigneten Stellen zu wiederholen und mit Richtungspfeilen zu versehen.
- 2.6. Der Verlauf der Feuerwehrumfahrt ist entsprechend frei und nutzbar zu halten. Die im Lageplan (Stand 29.11.2023) dargestellten Parkplätze im südlichen Kurvenradius der Feuerwehrumfahrt dürfen nicht eingerichtet und nicht betrieben werden. Die erforderlichen Fahrwege sind frei zu halten.
- 2.7. Der Sprinklergruppenplan ist in der Sprinklerzentrale gut sichtbar aufzuhängen. In gleicher Ausführung stellt er auch eine Anlage zum Feuerwehrplan (Sonderplan) dar. Alle wichtigen Bestandteile der Sprinkleranlage müssen in diesem Plan eingezeichnet sein.
- 2.8. Im Falle mehrerer Alarmventilstationen in der Sprinklerunterzentrale sind diese mit eindeutigen Nummern oder Farben zu kennzeichnen. Die selbe Bezeichnung ist im Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit aufzunehmen. Des Weiteren ist bei einem Alarm die auslösende Alarmventilstation zusätzlich durch eine Blitzleuchte eindeutig kenntlich zu machen.
- 2.9. Bei einer Auslösung der Feuerlöschanlage muss an der Erstinformationsstelle (FAT) der Brandmeldeanlage eindeutig der ausgelöste Löschbereich angezeigt werden. Dies kann zum Beispiel durch einen oder mehrere Strömungswächter (Zonecheck), der sich hinter einem Alarmventil befindet, realisiert werden. Die Löschbereiche sind analog zu

den im Brandschutzkonzept (BSK) beschriebenen Rauchabschnitten (Kapitel 11.1 des BSK, S. 28) zu wählen. Die genaue Anzahl der Strömungswächter kann abweichend mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Borken in Verbindung mit der Feuerwehr Südlohn abgestimmt werden.

- 2.10. An der Erstinformationsstelle der Brandmeldeanlage (FIBS oder FIZ) ist eine separate Feuerwehr-Laufkarte mit dem Weg von der Erstinformationsstelle Werk 6 zur Sprinklerzentrale im Werk 1 zu deponieren. Diese besondere Feuerwehr-Laufkarte ist mit dem Reiter „SPZ“ (in Farbe Blau) von den anderen Feuerwehr-Laufkarten hervorzuheben.
- 2.11. Die gesamten Feuerwehr-Laufkarten sind spätestens bis zum Abschluss der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Feuerwehr Südlohn zu aktualisieren und den neuen baulichen Gegebenheiten anzupassen.
- 2.12. Der Feuerwehrplan für das gesamte Betriebsgelände ist vor Abschluss der Baumaßnahmen nach DIN 14095 und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Borken und der Feuerwehr Südlohn zu aktualisieren. Er ist mit weiteren Sonderplänen (hier: Umgebungsplan mit Übersicht der Werke 5, 6 und 7 inkl. Bezeichnung, Detailplan für die Sprinklergruppen und Abwasserplan) zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist vor Abschluss der Baumaßnahmen von der Brandschutzdienststelle ([Brandschutzdienststelle@Kreis-Borken.de](mailto:Brandschutzdienststelle@Kreis-Borken.de)) in Verbindung mit der Feuerwehr Südlohn freigegeben zu lassen.
- 2.13. Die notwendigen Zuluftöffnungen für die Rauchableitung sind von innen und außen mit Hinweisschildern nach DIN 4066 und der Aufschrift „Zuluftöffnung NRA“ deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.14. Die im Kapitel 9.5 des Brandschutzkonzeptes beschriebene, installierte Blitzschutzanlage ist um die Erweiterung wirksam zu ergänzen.
- 2.15. Die im Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros CSP-Ingenieure vom 12.03.2024 beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes beachtet und umgesetzt werden.
- 2.16. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung (siehe Nebenbestimmung IV.2.3) sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
  - Die überarbeiteten Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 (Kapitel 17 des BSK, siehe auch Nebenbestimmung IV.2.12)
  - Die in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Borken überarbeitete Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 (Kapitel 18.2 des BSK)
  - Namentliche Nennung eines Brandschutzbeauftragten und schriftlicher Nachweis über die Qualifikation (Kapitel 18.1 des BSK)
  - Nachweise zur Unterweisung des gesamten Betriebspersonals (Kapitel 18.2 des BSK)

- Die Unternehmerbescheinigung, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Genehmigung entsprechen:
  - Unternehmerbescheinigungen Blitzschutz (innerer und äußerer)
  - Übereinstimmungsnachweise (mit Verwendbarkeitsnachweisen für den jeweiligen Verwendungszweck) der Fachunternehmer über den ordnungsgemäßen Einbau der Lüftungsleitungen oder Kanäle der Leitungsabschottungen für den gesamten Bereich der technischen Gebäudeausrüstung gemäß den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen oder allgemeinen Bauartzulassungen bzw. gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen.
- Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung (auch bei wesentlichen Änderungen) der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen, sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung). Zu prüfende Anlagen:
  - Ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen
  - Lüftungstechnische Anlagen (mit Entrauchungsfunktion gemäß Kapitel 11.3 des BSK)
  - Natürliche Rauchabzugsanlagen
  - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
  - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
  - Elektrische Anlagen

### **3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

- 3.1. Der Beginn der Errichtungsarbeiten ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken spätestens 1 Woche vorher mitzuteilen.
- 3.2. Die Inbetriebnahme der neuen Produktionslinie ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken spätestens 1 Woche vorher mitzuteilen.
- 3.3. Die täglich produzierten Nettomengen an Tierfutter (abzüglich der Verpackung) sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken auf Anforderung vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen (siehe hierzu auch Nebenbestimmung IV.3.21).

#### Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zum Geruch

- 3.4. Die Nebenbestimmungen IV.3.10 bis 3.11 und IV.3.19 bis 3.37 aus dem Bescheid vom 12.08.2021 (Az.: 63-03441/2020-wies) werden aufgehoben und durch nachfolgende Regelungen ersetzt.
- 3.5. Die von der Anlage verursachten Geruchsmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionswerte (IW) nach Abschnitt 3.1 Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) beitragen. Insbesondere dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte, ermittelt und beurteilt nach Anhang 7 TA Luft, nicht überschritten werden:

Immissionsort	IW	Gebietseinstufung
IP1, Pingelerhook 4, Wohnhaus	0,10	Außenbereich
IP2, Pingelerhook 5, Wohnhaus	0,10	Außenbereich
IP3, Daimlerstraße 31, Nachbarbetrieb	0,25	Gewerbe-/Industriegebiet

Der Immissionswert ist angegeben als relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf 1 Jahr. Als Immissionsorte gelten Bereiche, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten.

- 3.6. Die Raumluft der nachfolgend aufgeführten Bereiche darf nicht unbehandelt ins Freie abgeleitet werden:

Betriebseinheit	Bereiche
120	Produktion
120	Quarantänelager Pouches
160	Abwasserbehandlungsanlage und Abfalllagerung

Die dort erfasste Abluft ist vor Ableitung nach Außen der Abluftreinigungsanlage (BE 180) zuzuführen. In den genannten Bereichen ist ein kontinuierlicher Unterdruck sicherzustellen.

- 3.7. Die gereinigte Abluft ist nach dem Biofilter über einen Kamin mit der Höhe 20 m über Grund mit einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s abzuleiten.
- 3.8. Die dem Biofilter zugeführte Luftmenge ist auf 15.000 m<sup>3</sup>/h zu beschränken. Das Biofilter ist so auszulegen, dass bei dem im Regelbetrieb anfallenden Abluftvolumenstrom eine Filtervolumenbelastung von 100 m<sup>3</sup>/m<sup>3</sup>\*h bis 350 m<sup>3</sup>/m<sup>3</sup>\*h erreicht bzw. nicht überschritten wird.
- 3.9. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsbeschreibungen des Herstellers mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Insbesondere ist eine gleichmäßige Verteilung des Abgases über die gesamte Anströmfläche jeder Filterebene sicherzustellen.
- 3.10. Für Kontrollen, Wartungs- oder Reparaturarbeiten sowie Filtermaterialwechsel sind ausreichend große Revisionsöffnungen an verschiedenen Stellen des Biofilters vorzusehen.
- 3.11. Die Abluftreinigungsanlage ist dauerhaft so zu betreiben, dass unter allen Betriebszuständen im Reingas kein Rohgasgeruch wahrnehmbar ist und die Geruchsemissionen im Reingas 500 GE<sub>E</sub>/m<sup>3</sup> (Geruchsstoffkonzentration auf der Basis der europäischen Geruchseinheit GE<sub>E</sub> nach DIN EN 13725, Ausgabe Juli 2003, Berichtigung April 2006) nicht überschreiten. Bei der Bewertung, ob die Geruchsemissionen den vorgenannten Wert einhalten, sind die Vorgaben der Nebenbestimmung IV.3.22 anzuwenden.
- 3.12. Für die Abluftreinigungsanlage sind eine Betriebsanweisung, ein Revisionsplan und ein Wartungsplan zu erstellen. In der Betriebsanweisung ist für folgende Betriebszustände darzustellen, welche Tätigkeiten regelmäßig durchzuführen bzw. welche Maßnahmen zu ergreifen sind:



- An- und Abfahrbetrieb
- Normalbetrieb (Sommer/Winter)
- Betriebsstörungen
- Stillstandszeiten/Instandhaltung

Die Unterlagen sind an geeigneter Stelle im Betrieb vorzuhalten, so dass sie bei Eintreten der genannten Betriebszustände vom Betriebspersonal schnell und einfach eingesehen werden können.

- 3.13. Für die Abluftreinigungsanlage sind eine verantwortliche Person und ein Vertreter zu benennen und dem Kreis Borken, Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz, vor dem Überschreiten der Produktionskapazität von 75 t/Tag anzugeben. Diese Personen sind durch den Hersteller (oder einen Beauftragten) in Bedienung und Wartung der Abluftreinigungsanlage einzuweisen und zu schulen. Dies ist durch den Hersteller (oder seinen Beauftragten) zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu den Betriebsunterlagen der Abluftbehandlungsanlage zu nehmen.
- 3.14. Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder einem qualifizierten Sachverständigen ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung des Biofilters in mindestens Halbjahresintervallen abzuschließen. Bei der Wartung ist auch das Biofiltermaterial hinsichtlich Materialfeuchte, pH-Wert, Leitfähigkeit, Atmungsaktivität und Anteil der organischen Substanz, sowie die Temperatur der Filterschicht zu prüfen. Der Wartungsvertrag ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz vor Erhöhung der Produktionskapazität auf über 75 t/d vorzulegen. Nach vier halbjährlichen Überprüfungen kann bei der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken ein Antrag auf Verlängerung des Wartungsintervalls auf 1 Jahr gestellt werden.
- 3.15. Das Biofiltermaterial ist über den gesamten Querschnitt der Biofilterschüttung ausreichend feucht zu halten, so dass keine trockenen Bereiche entstehen.
- 3.16. Die Betriebsparameter des Biofilters
- Zuführter Volumenstrom
  - Feuchte
  - Temperatur
  - Frischwasserverbrauch
  - Druckdifferenz bzw. Druckverlust (über das Biofilter)
- sind kontinuierlich zu messen, zu Halbstundenwerten zu aggregieren und elektronisch zu speichern (siehe hierzu Nebenbestimmung IV.3.21). Die kontinuierlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken auf Verlangen vorzulegen.
- 3.17. Für die unter Nebenbestimmung IV.3.16 genannte Feuchtemessung sind fünf repräsentativen Messstellen in den untersten 10 cm der Holzhäckselschicht zu installieren. Die Messstelle für die unter IV.3.16 geforderte Temperaturmessung ist im Bereich einer Außenecke der obersten 10 cm der Holzhäckselschicht einzurichten.
- 3.18. Einmal arbeitstäglich sind die gemäß Nebenbestimmung IV.3.16 gemessenen Parameter durch die verantwortliche Person oder den Vertreter zu prüfen.
- 3.19. Die Funktionsfähigkeit der Berieselungsanlage ist mindestens wöchentlich zu prüfen.

- 3.20. Die Durchführung und die Ergebnisse der regelmäßigen Eigenkontrollen (Nebenbestimmungen IV.3.18 und 3.19) sowie Störungen, Ausfälle, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der Abluftreinigungsanlage sind in einem Betriebstagebuch unter Angabe von Datum, Anlass und Umfang der ausgeführten Arbeiten zu dokumentieren. Bei Störungen und Ausfällen sind zusätzlich die Ausfallzeiten, Ursache und Behebung zu erfassen. Die Dokumente sind mindesten drei Jahre aufzubewahren und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in elektronischer geführt werden (siehe hierzu Nebenbestimmung IV.3.21).
- 3.21. Die elektronisch aufgezeichneten oder protokollierten Daten sind in einem marktgängigen Format zu speichern. Sie sind so zu erfassen, dass sie jederzeit über eine marktgängige Schnittstelle (z.B. USB) abgerufen werden können. Es sind geeignete Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.
- 3.22. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Biofilters ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung IV.3.11 dieser Genehmigung durch eine olfaktometrische Emissionsmessung von einer gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle prüfen zu lassen. Für die Messplanung, die auszuwählenden Mess- und Ermittlungsverfahren, die Durchführung und Auswertung der Messung sind die Vorgaben der Nr. 5.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) i.V.m. den VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik nach Anhang 5 TA Luft maßgeblich. Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, über die Messung und das Ergebnis einen Bericht nach Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz beim Kreis Borken unverzüglich, spätestens jedoch 12 Wochen nach Abschluss der Messungen, zuzuleiten.
- 3.23. Für die Durchführung von Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung IV.3.22 ist am Abluftkamin (Nebenbestimmung IV.3.7) ein Messplatz, einschließlich Messstrecke und Probenahmestelle einzurichten. Der Messplatz soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Er muss ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 3.24. Die Messungen nach Nr. IV.3.22 sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 3.25. Rohstoffe tierischer Herkunft, sowie Zwischenprodukte sind bei Temperaturen von weniger als 10 °C in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern.
- 3.26. Verunreinigte Transportbehälter dürfen nur in geschlossenen Räumen abgestellt und gereinigt werden.

#### Nebenbestimmungen zum Schall

- 3.27. Die Nebenbestimmung Nr. IV.3.13 aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.08.2021 (Az.: 63-03441/2020-wies) entfällt mit der Errichtung des Erweiterungsbaus.

3.28. Die Annahmen/Aussagen, die im Schalltechnischen Bericht Nr. LL16548.1/03 vom 06.11.2023 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Betriebsabläufen und den erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, sind durchzuführen und zu beachten. Die dort angenommenen Betriebstätigkeiten stellen hinsichtlich Art und Quantität das Maximale dar. Während der Nachtzeit sind insbesondere folgende Tätigkeiten ausgeschlossen:

- Anlieferungen mit Kühl-LKW am Werk 6
- LKW-Verkehr (Anfahrt/Abfahrt, Start- und Stoppvorgänge, Verladevorgänge) an den Werken 6 und 7
- Verladetätigkeiten oder Gabelstapler-Verkehr außerhalb der Werkshallen bzw. außerhalb der Überladebrücken

3.29. Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsort	Tageszeit	Nachtzeit
IP1 Wohnhaus, Pingelerhook 4	60 dB(A)	45 dB(A)
IP2 Wohnhaus, Pingelerhook 5	60 dB(A)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (siehe Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.30. Bei der Errichtung des Erweiterungsbaus Werk 6 sind Baumaterialien zu verwenden, durch die mindestens die nachfolgend aufgeführten Bau-Schalldämm-Maße erreicht werden:

Bauteil	Bau-Schalldämm-Maß (bewertet)
Fassenden Erweiterung Werk 6, einschließlich ggfls. vorgesehener Roll- oder Sektionaltore	38 dB
Dachflächen Erweiterung Werk 6	39 dB
Dachlichtbänder Erweiterung Werk 6	18 dB

Vor Inbetriebnahme der Produktionslinie innerhalb des Erweiterungsbaus ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken die Einhaltung dieser schalltechnischen Vorgaben nachzuweisen. Der Nachweis kann z.B. in Form einer Baubegleitung und Bestätigung des baubegleitenden Sachverständigen erfolgen.

3.31. Die Außentüren und Tore der neuen Werkshalle sind geschlossen zu halten bzw. dürfen jeweils nur kurzzeitig geöffnet werden.

3.32. Es ist sicherzustellen, dass der Wendehammer im östlichen Bereich des Werkes 6 dauerhaft für Wendemanöver zur Verfügung steht. Dazu ist der Bereich insbesondere von Anlagenteilen oder Lagergut freizuhalten.

- 3.33. Die Schallabstrahlung der Druckluftstöße der 8 neuen Autoklaven ist durch den Einbau von Schalldämpfern auf einen Wert von maximal  $L_{WAT} = 78 \text{ dB(A)}$  zu begrenzen. Der Einbau entsprechender Schalldämpfer ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz vor Inbetriebnahme der neuen Autoklaven durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 3.34. Die Schallabstrahlung des Ablufschornsteins des Biofilters (Nebenbestimmung IV.3.7) ist auf einen Wert von maximal  $L_{WA} = 78 \text{ dB(A)}$  zu begrenzen. Die Einhaltung dieses Wertes ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage durch Messung nachzuweisen.
- 3.35. Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der neuen Produktionslinie ist durch Messungen zu belegen, dass Ihre Anlage nicht zu einer Überschreitung der unter Nebenbestimmung IV.3.29 für die Immissionsorte IP1 und IP2 festgelegten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit beiträgt. Die Messungen können an Ersatzmesspunkten gemäß TA Lärm erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Messergebnisse eine Beurteilung der Immissionen nördlich und östlich der Anlage ermöglichen. Vor Inbetriebnahme der neuen Produktionslinie ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken eine entsprechende Auftragsbestätigung vorzulegen.
- 3.36. Die Messungen nach Nebenbestimmung IV.3.34 und 3.35 sind von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) für den Tätigkeitsbereich „Ermittlung von Geräuschen“ (Gruppe V) bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Die Stelle darf nicht an der Erstellung des schalltechnischen Berichtes Nr. LL16548.1/03 vom 06.11.2023 mitgewirkt haben. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Für die Messung und den Messbericht sind die Regelungen der TA Lärm maßgeblich.

#### Nebenbestimmungen zum Schutz von Grundwasser und Boden

- 3.37. Auf dem Anlagengrundstück sind zwei Grundwassermessstellen einzurichten. Die Positionen der Messstellen sind so zu wählen, dass sich jeweils eine im An- und eine im Abstrom der Anlage befindet und durch die Probenahme der Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen (i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG), die in der Anlage gelagert oder verwendet werden, in das Grundwasser festgestellt werden kann. (Siehe hierzu auch Hinweis V.1.3)
- 3.38. Erstmals 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind an den unter Nebenbestimmung IV.3.37 genannten Grundwassermessstellen durch eine geeignete Stelle Grundwasseruntersuchungen durchführen zu lassen. Bei den Untersuchungen ist das Grundwasser auf die in der Anlage gelagerten und verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe untersuchen zu lassen. Die Stelle ist zu beauftragen, über die Ergebnisse einen Bericht zu erstellen und diesen Bericht der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz beim Kreis Borken unverzüglich zuzuleiten. (Siehe hierzu auch Hinweise V.1.3 und 1.4)
- 3.39. Die in Nebenbestimmung IV.3.38 genannten Untersuchungen sind im Abstand von jeweils 5 Jahren zu wiederholen.

- 3.40. Erstmalig 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Lager- und Verwendungsorte relevanter gefährlicher Stoffe durch Inaugenscheinnahme auf Verschmutzungen des Bodens bzw. Einträge in den Boden zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in einem Bericht einschließlich einer Fotodokumentation darzustellen. Der Bericht ist in einem marktgängigen Dateiformat zu erstellen und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Überprüfung unaufgefordert vorzulegen. Dabei sind auch Änderungen des Stoffspektrums der gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe sowie der Lager- und Verwendungsorte anzugeben, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf das Verschmutzungsrisiko i.S.v. § 10 Abs. 1a BImSchG haben können.
- 3.41. Die in Nebenbestimmung IV.3.40 genannte Überprüfung ist im Abstand von jeweils 10 Jahren zu wiederholen.
- 3.42. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist bei der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken ein Untersuchungskonzept für die regelmäßige Überwachung von Grundwasser und Boden nach den Nebenbestimmungen IV.3.37 bis 3.41 zur Abstimmung vorzulegen. In dem Konzept sind folgende Punkte darzustellen:
- Lageplan mit Darstellung der Anlage, sowie der Bereiche, in denen relevante gefährliche Stoffe gelagert oder verwendet werden.
  - Rohrleitungsplan
  - Darstellung der Hydrogeologie
  - Ableitung von Untersuchungsparametern inklusive der Analysemethoden nach dem aktuell festgestellten Stoffspektrum an relevanten gefährlichen Stoffen
  - Geplante Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen

#### **4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 4.1. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Borken sind alle Änderungen an den Dampferzeugungs-, Wasseraufbereitungs- und Kühlwasseranlagen, sowie alle Änderungen der eingesetzten Produktionsmittel (z.B. Einsatz von Kühlwasserkonditionierungsmitteln), die die Abwassermenge oder Schadstofffracht erhöhen, spätestens vier Wochen vor Änderung anzuzeigen.
- 4.2. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Borken sind Betriebsstörungen umgehend zu melden, sofern die Gefahr besteht, dass dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, die Funktion der öffentlichen Kläranlagen beeinträchtigt oder ein Gewässer schädlich verunreinigt werden kann. Soweit möglich, sind in der Sofortmeldung auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

#### **5. Nebenbestimmungen zum Abfall- und Bodenschutzrecht**

- 5.1. Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Fachabteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG).

## **6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit**

- 6.1. Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
  - Terminierung von Maßnahmen
  - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
  - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Vermeidung von unnötigen Wasseransammlungen auf den Verkehrswegen und den Arbeitsbereichen
  - Sichere Lagerung/Stapelhöhen von Leerdosen
  - Körperliche Belastungen durch Heben/Tragen/Ziehen von Lasten
- 6.2. Besteht bei Arbeiten auf dem Dach des Gebäudes (z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

## **7. Nebenbestimmungen zum Veterinär- und Tierseuchenrecht**

- 7.1. Die Fertigstellung der neuen Produktionslinie ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unverzüglich per E-Mail ([tiergesundheit@lanuv.nrw.de](mailto:tiergesundheit@lanuv.nrw.de)) anzuzeigen.
- 7.2. Das in den neuen 8 Autoklaven hergestellte Heimtierfutter darf erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn durch den Fachbereich 84 des LANUV eine Begehung der neuen Räume erfolgt ist und ein vom LANUV beauftragter technischer Sachverständiger die Anlage geprüft und die Erfüllung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen bestätigt hat. Das bis dahin hergestellte Produkt ist in einem Quarantänelager zwischenzulagern.

## **V.**

### **Hinweise**

#### **1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 1.1. Jede beabsichtigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG haben kann, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde nach § 15 BImSchG mindestens 1 Monat vor der geplanten Umsetzung schriftlich anzuzeigen,

sofern keine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens kann die Behörde dann prüfen, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

- 1.2. Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) sind Sie gemäß § 31 BImSchG verpflichtet, der Behörde jährlich u.a. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und alle sonstigen Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.
- 1.3. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Anlage geplanten relevanten gefährlichen Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 i.V.m. Abs. 9 BImSchG ergeben sich aus der Stellungnahme der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 27.03.2023 i.V.m. dem Bericht zur Vorprüfung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes vom 22.12.2020 (beides Projekt Nr. 20-4047).
- 1.4. Als geeignete Stelle für die Untersuchungen nach Nebenbestimmung IV.3.38 sind insbesondere Sachverständige oder Untersuchungsstellen anzusehen, die mindestens in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland für Untersuchungen im gesetzlich geregelten Umweltbereich für den Bereich Boden und Altlasten anerkannt und bekannt gegeben (Sachverständige) oder notifiziert (Untersuchungsstellen) sind. Eine Recherchemöglichkeit bietet u.a. das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Das System ist aktuell über folgende Internetseite erreichbar: <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

## **2. Hinweise zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

- 2.1. Während der Durchführung der Bauarbeiten muss das beigegefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2. Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3. Wechselt die Bauherrschaft, so ist dies unverzüglich der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mitzuteilen.
- 2.4. Gemäß den Tarifstellen 3.1.4.10 und 3.1.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung gemäß den §§ 83f BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.
- 2.5. Die Anerkennung von Sachverständigen für den Bereich Statik und Brandschutz ist in der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO) geregelt.

- 2.6. Leitungsanlagen (für Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro usw.) dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder, wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Dies ist gewährleistet, wenn die Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR) eingehalten werden. Die Abstandsregeln aus den Zulassungen im Bereich Kabel- und Rohrabschottungen sind bei den jeweiligen Schottungssystemen beim Einbau zu beachten. Bei der Verlegung von Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren sind die Vorgaben der bauaufsichtlich eingeführten Musterleitungsanlagenrichtlinie (MLAR) zu beachten.
- 2.7. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder, wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Die entsprechenden Vorgaben werden in der bauaufsichtlich eingeführten Musterlüftungsanlagenrichtlinie (MLüAR) beschrieben.
- 2.8. Die bauliche Anlage unterliegt der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Fachabteilung Bauordnung des Kreises Borken auf Verlangen zu übersenden. Alle Prüfberichte der Prüfsachverständigen gemäß PrüfVO NRW müssen neben der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Die entsprechenden Baugenehmigungen bzw. Brandschutzkonzepte und ggf. die letzten Prüfberichte gemäß PrüfVO NRW sind den Prüfsachverständigen bei den Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

### **3. Hinweise zum Wasserrecht**

- 3.1. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das kann ggfls. Prüfungen durch AwSV-Sachverständige erforderlich machen.
- 3.2. Fass- und Gebindelager (i.S.v. § 2 Abs. 10 AwSV) müssen gemäß § 31 AwSV über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen, das bei einem maßgebenden Volumen ( $V_{\text{ges}} \leq 100 \text{ m}^3$ ) 10 % des maßgebenden Volumens, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses, beträgt.
- 3.3. Die auf dem Betriebsgelände anfallenden Abwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die Anforderungen an das einzuleitende betriebliche Abwasser sind entsprechend den Festsetzungen der bestehenden Indirekteinleitungsgenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzuhalten.
- 3.4. Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z.B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG



einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken abzustimmen. Zum 01.08.2023 ist hierzu die bundeseinheitliche Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten. Mit Erlass vom 26.10.2022 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hierzu Übergangsregelungen und –fristen festgelegt.

#### 4. Hinweise zum Abfall- und Bodenschutzrecht

- 4.1. Die im Betrieb eventuell anfallenden, nachfolgend aufgeführten Abfälle **sind gefährliche Abfälle**, die durch eine Rechtsverordnung nach § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestimmt worden sind:

AVV-Abfallschlüssel	Beschreibung
13 02 06*	Synthetische Maschinen, Getriebe- und Schmieröle
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schmutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind.

- 4.2. Nach § 50 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger der zuständigen Behörde und untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen nachzuweisen. Die Nachweisführung ist in der Nachweisverordnung (NachwV) Teil 2 „Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.  
Nach § 2 Abs. 2 NachwV sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfall (Kleinmengen) jährlich anfallen, von der Nachweispflicht befreit. Die Verpflichtung zur Führung der Übernahmescheine nach §§ 12 und 16 NachwV bleibt jedoch bestehen.  
Nach § 49 KrWG sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, sowie Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle zur Registerführung verpflichtet. Die Führung des Registers ist in der NachwV, Teil 2 „Registerführung über die Entsorgung von Abfällen“, geregelt.
- 4.3. Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.
- 4.4. Die Entsorgung der Abfälle hat unter anderem auf Grundlagen folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
  - Nachweisverordnung (NachwV)
  - Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
  - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
  - POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)

## **5. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit**

- 5.1. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung) ist zu beachten.
- 5.2. Bei der Planung der Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 5.3. Bei den Maßnahmen sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung mit zugehöriger Technischer Regel zu berücksichtigen.
- 5.4. Sämtliche notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sollten unter Einbindung Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit ermittelt werden.

## **VI.**

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII.**

### **Begründung**

Mit Datum vom 31.03.2023 beantragten Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Abfüllen und Sterilisieren von Heimtiernahrung in Dosen und Aluminiumbeuteln (Pouches) nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Änderung umfasst die Erweiterung der Produktionshalle des Werkes 6 zur Errichtung einer zweiten Produktionslinie und Umstellung der Produktion in Richtung Kleingebinde, die Verlegung des Biofilterstandortes auf das Dach des Bestandskühlhauses (Flurstück 177), Änderung der Ausführung als geschlossenes Biofilter und Errichtung eines Kamins für die Ableitung der gereinigten Abluft, sowie die Einrichtung eines Quarantänelagers für Pouches in der Zwischendecke der Hallenerweiterung. Die Produktionskapazität von 180 t Heimtiernahrung je Tag bleibt unverändert.

Die Produktionsanlage stellt eine Anlage nach Nummer 7.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) dar, die mit der Verfahrensart G gekennzeichnet ist. Die Dampfkessel (Betriebs Einheit 150) und das BHKW (Betriebs Einheit 190) sind als Nebeneinrichtungen zur Produktionsanlage zu qualifizieren und von Nummer 1.2.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart V) erfasst.

Für das Vorhaben ist aufgrund des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) meine Zuständigkeit gegeben.

Die Hauptanlage unterliegt darüber hinaus Nr. 7.16.1 (Kennzeichnung „A“) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die Nebenanlagen der Nummer 1.2.3.2 Anlage 1 zum UVPG (Kennzeichnung S). Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung habe ich gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 21.05.2024 im Amtsblatt für den Kreis Borken bekannt gemacht und im UVP-Portal veröffentlicht.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG haben Sie für das Genehmigungsverfahren den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Da, auch aufgrund der von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen, vom Vorhaben, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, die Anlagenkapazität nicht erhöht wird und sich aus der UVP-Vorprüfung nicht das Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben hat, habe ich von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen.

Die Antragsunterlagen sind am 31.03.2023 bei mir eingegangen. Nach einer kursorischen Prüfung waren die Unterlagen zunächst als vollständig anzusehen, so dass ich die Behördenbeteiligung mit Datum vom 24.04.2023 eingeleitet habe. Da sich im Verlauf der Detailprüfung jedoch Genehmigungshemmnisse ergeben haben, waren umfangreiche Umplanungen, wie die Versetzung des Biofilterstandortes und Ausführung als geschlossenes Filter einschließlich der Ableitung der gereinigten Abluft über einen Schornstein, notwendig. Die Unterlagen wurden daher seit dem 31.03.2023 mehrfach, zuletzt am 08.12.2023 ergänzt. Mit Datum vom 18.12.2023 habe ich eine erneute Beteiligung der durch die Änderungen betroffenen Fachbehörden durchgeführt. Da sich im Zusammenhang mit der geänderten Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG ergeben haben, konnte weiterhin auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Gemeinde Südlohn, Bauamt
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 - Arbeitsschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht. Die immissionsschutzrechtlichen Belange habe ich in eigener Zuständigkeit geprüft.

Nach § 12 BImSchG kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Erfüllung bzw. Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Die jetzt beantragte Erweiterung Ihrer Anlage liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III, 1. vereinfachte Änderung“; die bereits bestehenden Anlagenteile der Werke 5, 6 und 7 befinden sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II, 1. Änderung und Erweiterung. Das beantragte Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach

§ 30 BauGB zu beurteilen. Als Art der baulichen Nutzung ist für das Baugrundstück im Bebauungsplan ein GI-Gebiet ausgewiesen. Im Plangebiet sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VI Nr. 1-199 (Abstandsliste 2007) unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind die Anlagen nach der Abstandsklasse V, wenn die Emissionen der Betriebe soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den allgemein zulässigen Betrieben entsprechen und schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Ihre Anlage ist der Abstandsklasse V Nr. 116/117 aus der o.g. Abstandsliste zuzuordnen. Durch Errichtung und Betrieb des Biofilters sowie verschiedene schalltechnische Maßnahmen wird die Anlage jedoch so betrieben, dass das Emissionsverhalten dem der allgemein zulässigen Anlagenarten vergleichbar ist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist somit gegeben.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG umfassen sowohl den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor, als auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen.

Von Ihrer Produktionsanlage können insbesondere Schall und Geruch ausgehen, so dass für diese Emissionen zu prüfen war, ob schädliche Umwelteinwirkungen wirksam ausgeschlossen sind.

Die Schallemissionen und die daraus resultierenden Immissionen Ihrer Anlage (Werke 5, 6 und 7) wurden im schalltechnischen Bericht Nr. LL16548.1/03 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 06.11.2023 untersucht, der Bestandteil der Antragsunterlagen und der Genehmigung ist. Im Ergebnis zeigt das Gutachten, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zur Tageszeit um mehr als 10 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Auf die Ermittlung der Vorbelastung durch andere Betriebe konnte daher verzichtet werden.

Die im Gutachten gewählten Ansätze sind als plausibel anzusehen. Für die Emissionen stationärer Aggregate wurde auf Messwerte an den bestehenden Anlagenteilen zurückgegriffen und die Erkenntnisse aus dem bisherigen Anlagenbetrieb, soweit möglich, auf die geplanten Anlagenteile übertragen. Die zusätzliche Lüftungsanlage über Dach der 3. Erweiterung soll nach Ihrer Aussage nicht errichtet werden, so dass die Emissionen in Bezug darauf überschätzt werden. Nach den Berechnungsergebnissen der Prognose ist die Lüftung, trotz der Quellhöhe, für die relevanten Immissionsorte auch nicht als pegelbestimmend anzusehen.

In der Vergangenheit wurden darüber hinaus verschiedene Rauminnenpegel vermessen und hier als Eingangswerte für die Berechnung genutzt. Für die Hallenerweiterung, in der neben Produktions- in weiten Teilen auch Lagerbereiche untergebracht werden, wurde aufgrund der Nutzung, der Hallenvolumina und der baulichen Gebäudemerkmale aus den Messwerten bestehender Nutzungen ein Pegel von 85 dB(A) abgeschätzt, der schlüssig erscheint.

Für den PKW- und LKW-Verkehr werden im wesentlichen Konventionenwerte u.a. aus der Parkplatzlärmstudie bzw. der hessischen LKW-Studie in Ansatz gebracht. Lediglich für die Entlüftungsgeräusche der Bremsen wird von diesen Standardwerten abgewichen, die sich im Ergebnis jedoch nicht wesentlich auf die Immissionssituation auswirken. Die Anzahl der Verladevorgänge gehen auf Ihre eigenen Angaben zurück. Während der kritischeren Nachtzeit wurden dabei nur am Werk 5 eine LKW-Fahrt bzw. ein Verladevorgang berücksichtigt; Verladungen an anderen Werken sind damit zur Nachtzeit nicht zulässig. Insbesondere die Anlieferung von Frischware an der Ostfassade des Werkes 6 wäre aufgrund der kurzen Entfernung für den Immissionsort 1 als kritisch anzusehen. Hinsichtlich des PKW-Verkehrs wurde aufgrund des 3-Schicht-Betriebes zur Nachtzeit ein vollständiger Stellplatzwechsel berücksichtigt, so dass dieser Ansatz als pessimal anzusehen ist.

Die Einhaltung der prognostizierten Werte hängt jedoch von verschiedenen Annahmen und der Umsetzung verschiedener Maßnahmen ab. Ein Teil dieser Maßnahmen sind im Schallgutachten auf den Seiten 18 und 19 dargestellt. Die Anforderungen an das BHKW sind bereits im Bescheid vom 12.08.2021 (Az. 63-03441/2020-wies) als Nebenbestimmung (IV.3.4 bis 3.9) festgelegt, die weiterhin gültig bleiben, so dass eine Neuregelung nicht erforderlich war. Die Anforderungen an das Emissionsverhalten des Biofilters und der Autoklaven habe ich entsprechend als Nebenbestimmungen formuliert (siehe Nebenbestimmungen IV.3.33 und 3.34). Die zusätzliche Lüftungsanlage soll nicht errichtet werden. Darüber hinaus ist der Immissionsbeitrag der Lüftung für die Immissionsorte nicht pegelbestimmend, so dass eine Festlegung zu den Emissionen nicht erforderlich ist.

Gemäß der schalltechnischen Berechnung ist die im Genehmigungsbescheid vom 12.08.2021 geforderte Schallschutzwand an der Verladung West des Werkes 6 aufgrund des Erweiterungsbaus nicht mehr erforderlich. Die entsprechende Nebenbestimmung kann daher mit diesem Bescheid aufgehoben werden.

Anders, als auf Seite 13 im Textteil des Gutachtens dargestellt, wird für den Erweiterungsbau nicht nur für die Ostfassade, sondern für alle Fassaden ein bewertetes Bau-Schalldämm-Maß von 38 dB angesetzt. Aufgrund der kurzen Abstände zu den relevanten Immissionsorten ist diese Schalldämmung auch erforderlich, um die prognostizierten Werte einzuhalten, so dass ich das entsprechend als Nebenbestimmung IV.3.30 festgesetzt habe. Nach den mir vorliegenden Informationen sind auch für Tore entsprechende Schalldämmungen verfügbar.

Auch wenn die gewählten Ansätze als schlüssig anzusehen sind und einen pessimalen Betrieb abbilden, stellt eine Immissionsprognose immer eine in die Zukunft gerichtete Betrachtung dar und ist mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet. Von der beantragten Hallenerweiterung selbst gehen in Form der Gebäudeabstrahlung für beide Immissionsorte pegelbestimmende Emissionen aus, so dass u.a. der Halleninnenpegel relevant ist. Darüber hinaus ist Ihre am Standort zunächst baurechtlich entstandene Anlage in den vergangenen Jahren stetig gewachsen und stellt mittlerweile eine schalltechnisch komplexe Industrieanlage dar. Um zu vermeiden, dass sich im Zusammenspiel der schallrelevanten Quellen und Tätigkeiten Betriebszustände ergeben, die trotz aller Sorgfalt, nur unzureichend von der Schallprognose abgebildet werden, ist daher eine Überprüfung der Schallimmissionen im Rahmen einer Abnahme- oder Inbetriebnahmemessung erforderlich. Mit den Nebenbestimmungen IV.3.35 und 3.36 habe ich daher eine entsprechende Messung festgesetzt.

Durch diese Nebenbestimmungen ist insgesamt sichergestellt, dass Ihre Betreiberpflicht zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm erfüllt wird.

Bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung vom 12.08.2021 wurde die Errichtung eines Biofilters zur Reduzierung der mit der Produktion verbundenen Gerüche beantragt bzw. festgesetzt. Die dort betrachteten Abluftvolumenströme und Emissionswerte bleiben im Zusammenhang mit der Errichtung der zusätzlichen Produktionslinie trotz der Hallenerweiterung unverändert, da die Abluftmengen im Antrag zur Neugenehmigung mit einem entsprechenden Sicherheitsfaktor bemessen und insofern überschätzt wurden. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Produktionsverfahren als auch die Produktionskapazität unverändert bleiben, ist auch davon auszugehen, dass sich die Geruchsfrachten im Rohgas im Zusammenhang mit der beantragten Änderung nicht erhöhen.

Da seit der Neugenehmigung die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Beurteilung von Gerüchen geändert wurde, konnte jedoch, anders als vom Gutachterbüro zunächst dargestellt, nicht auf die Ergebnisse der Geruchsprognose aus dem Neugenehmigungsverfahren abgestellt werden. Seit Dezember 2021 ist die ehemalige Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) als Anhang 7 in die Technische Anleitung zur

Reinhaltung der Luft (TA Luft) übernommen worden. Darin wird nun auch für Mitarbeiter benachbarter Betriebe ein Schutzanspruch von bis zu 0,25 Geruchsjahresstunden festgelegt. Da sich in einer Entfernung von weniger als 100 m benachbarte Unternehmen befinden, waren die Bereiche, in denen sich Mitarbeiter nicht nur vorübergehend aufhalten, als potentielle Immissionsorte in die Betrachtung mit einzubeziehen. Mit der entsprechend überarbeiteten Immissionsprognose wird nun belegt, dass mit der geänderten Ausführung des Biofilters (geschlossene Bauweise, Ableitung des Reingases über einen Kamin) bereits an allen Immissionsorten im Nahbereich (bis zu 200 m) in der Gesamtzusatzbelastung der Wert von 0,02 unterschritten wird. Die Immissionen sind dementsprechend als nicht relevant anzusehen und es kann auf die Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden. Da die Gesamtzusatzbelastung irrelevant ist, ist gemäß Nr. 3.3 Anhang 7 der TA Luft auch eine ggfls. vorliegende übermäßige Kumulation unerheblich.

Die im Gutachten gewählten Ansätze sind plausibel. Aufgrund der Unterdruckhaltung treten am Werk 6 keine diffusen Gerüche auf, so dass als Quelle insbesondere der Schornstein zur Ableitung der gereinigten Abluft anzusetzen ist. Die Abluft der im Gutachten als geruchsrelevant identifizierten Bereiche (Abwasserbehandlung, Abfalllagerung) werden erfasst und neben der Abluft der Produktion dem Biofilter zugeführt. In den Werken 5 und 7 befinden sich die Bereiche für Verpackung und Versand, die in der Regel nicht mit Gerüchen verbunden sind. Das Quarantänelager für Pouches, bei dem ggfls. Geruchsemissionen nicht ausgeschlossen werden können, befindet sich ebenfalls im Werk 6. Für die Ableitung des Reingases wird eine Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s angesetzt, die ich entsprechend als Nebenbestimmung festgeschrieben habe.

Für Gerüche gelten die allgemeinen Anforderungen zur Bestimmung der Schornsteinhöhe (Nr. 5.5.2 TA Luft) mit Einschränkungen. Insbesondere die Regelungen der Nr. 5.5.2.2 (Bestimmung der bodennahen Konzentration jedes Schadstoffes) und Nr. 5.5.2.3 (Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs sowie unebenem Gelände) sind explizit ausgenommen. Für Ihr Vorhaben wurde nach VDI 3781 Blatt 4 eine erforderliche Schornsteinhöhe von 18,1 m ermittelt, mit der bereits an allen relevanten Immissionsorten eine Gesamtzusatzbelastung von maximal 0,02 erreicht wird. Die beantragte und zugelassene tatsächliche Bauhöhe von 20 m über Grund ist daher unschädlich. Nach Anhang 7 TA Luft sind Schornsteinhöhen so zu bemessen, dass auf keiner Beurteilungsfläche, für die ein Immissionswert gilt, Geruchsstundenhäufigkeiten von mehr als 0,06 erreicht werden. Da das im vorliegenden Fall gewährleistet ist, sind die Vorgaben der TA Luft hinsichtlich der Schornsteinhöhe erfüllt.

Voraussetzung dafür, dass die Geruchsimmissionen den prognostizierten Werten entsprechen, ist, dass die Emissionen wirksam auf 500 GE/m<sup>3</sup> bei einem Abluftvolumenstrom von maximal 15.000 m<sup>3</sup>/h begrenzt werden. Die Einhaltung dieses Geruchsemissionswertes ist bei der Art der in Ihrer Anlage entstehenden Gerüche mit einem Biofilter grundsätzlich möglich. Der Stand der Technik hinsichtlich der Abluftreinigung mit Biofiltern wird durch die VDI 3477 beschrieben. Insofern sind die dort aufgeführten Vorgaben zur Bemessung und zum Betrieb maßgeblich.

Gemäß Nr. 6.5.2 der VDI 3477 sollen geschlossene Biofilter mit einer Volumenbelastung von 100 bis 350 m<sup>3</sup>/m<sup>3</sup>\*h betrieben werden. Bei einem Abluftvolumenstrom von 15.000 m<sup>3</sup>/h wird der untere Bereich dieser Bemessungsbreite gerade erreicht, in Verbindung mit den Eingangsparametern des Geruchsgutachtens stellen die 15.000 m<sup>3</sup>/h aber auch eine Obergrenze dar. Daher war die Auflage Nr. IV.3.8 festzulegen.

Maßgeblich für die Reinigungsleistung eines Biofilters ist unter anderem, dass das Material ausreichend feucht gehalten wird und sich die Temperatur in einem für die Mikroorganismen und die Stoffwechselreaktionen optimalen Bereich einstellt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Feuchte mittels Sensoren kontinuierlich gemessen werden soll. Da die Feuchte des

Filtermaterials nur gravimetrisch bestimmt werden kann, ist die Angabe dahingehend zu verstehen, dass innerhalb der Schüttung gemessen werden soll. Aufgrund der Größe der Filterfläche und im Hinblick darauf, dass Unregelmäßigkeiten der Berieselung oder Verteilung des Wassers beim Durchgang durch das Material zu einem zu trockenen, bzw. zu nassen Milieu führen können, habe ich mit Auflage Nr. IV.3.16 mehrere Messpunkte angeordnet. Mit den festgelegten 5 Messstellen ist sowohl eine Messung in Randbereichen, als auch in der Mitte der Filterfläche parallel möglich. Da das Wasser von oben zugeführt wird, ist die Messung in der untersten Schicht maßgeblich, um feststellen zu können, ob dort noch ausreichend Feuchtigkeit verfügbar ist.

Die Temperatur kann sich bis zum Austritt der Abluft aus dem Biofilter verringern, so dass daher in der obersten Schicht die Temperatur zu messen ist. Die Einrichtung mehrerer Messstellen analog zur Feuchtigkeitsmessung halte ich für nicht erforderlich, da letztlich eine Messung an der Außenwand in der obersten Schicht gefordert wird, die repräsentativ für die geringsten Temperaturen sein wird.

Die Dokumentationspflichten sowie die Überwachung und Wartung des Biofilters sind bezogen auf das aktuelle Vorhaben letztlich in den Nebenbestimmungen IV.3.12 bis IV.3.20 analog der VDI 3477 festgelegt worden.

Durch die im Genehmigungsantrag dargestellten und die mit diesen Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen ist somit insgesamt sichergestellt, dass Ihre Betreiberpflicht zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruch erfüllt wird.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen. Der Stand der Technik im Sinne des Immissionsschutzrechtes wird für genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und ggfls. in sektoralen Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Die im Dezember 2023 neu in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift für Anlagen der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (VwV NaGeMi) enthält zwar grundsätzlich Vorgaben für Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln, jedoch keine Regelungen für Ihre Produktionsanlage, so dass die Vorgaben der TA Luft hier maßgeblich sind. Diese Vorgaben gelten jedoch nicht unmittelbar, sondern müssen, soweit sie für die jeweilige Anlage relevant sind, im Rahmen des Genehmigungsbescheides als Nebenbestimmung verbindlich festgelegt werden.

Für Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven aus Rohstoffen tierischen Ursprungs ist in Nr. 5.4.7.4.1 der TA Luft u.a. die Fassung und Behandlung der Abgase der Prozessanlagen gefordert. Auch die Abluft der Lagerbereiche ist dementsprechend zu fassen und, soweit sie mit Gerüchen beladen sein kann, einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Gemäß Ihren Angaben kann es bei Pouches, anders als bei Dosen, aufgrund der Beschaffenheit der Verpackung zu Mikroleckagen und in der Folge einem Aufblähen der Verpackungseinheit kommen. Das eingerichtete Quarantänelager dient daher dazu, diese Leckagen noch im Werk vor dem Versand feststellen zu können. Da in diesem Bereich also das Entstehen von geruchsbeladener Abluft nicht ausgeschlossen ist, ist auch die Luft aus diesem Bereich dem Biofilter zuzuführen. Ich habe die Vorgaben der TA Luft entsprechend in den Nebenbestimmungen IV. 3.6, 3.25 und 3.26 festgelegt.

Die Betreiberpflichten zum Schutz vor und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind somit sichergestellt.

Die Angaben in den Antragsunterlagen geben keine Hinweise darauf, dass im Zusammenhang mit Ihrer Produktionsanlage vermeidbare Abfallmengen bzw. -fraktionen anfallen. Die Abfälle werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einer Entsorgung zugeführt.

Im Rahmen Ihres Antrages haben Sie dargestellt, dass bei der Dampferzeugung die Wärme des Kesselwassers über einen Wärmetauscher auf das kalte Speisewasser übertragen und die Energie somit effizient eingesetzt wird. Darüber hinaus ist die Firma Bewital nach DIN EN ISO 50001 (Energiemanagementsystem) und nach DIN EN ISO 14.001 (Umweltmanagementsystem) zertifiziert, so dass davon auszugehen ist, dass Energie in Ihrer Produktion effizient und sparsam eingesetzt wird.

Ihre Anlage unterliegt darüber hinaus der europäischen Industrieemissions-Richtlinie (IED, Richtlinie 2010/75/EU), so dass gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG zusammen mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen ist, soweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe i.S.v. § 3 Abs. 10 i.V.m. Abs. 9 BImSchG gelagert, verwendet oder hergestellt werden und auf dem Anlagengrundstück eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe möglich ist. Im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens (Az. 63-03441/2020-wies) hatten Sie in dem Bericht zur Vorprüfung der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 22.12.2020 (Projekt Nr. 20-4047) dargestellt, dass in Ihrer Anlage zwar entsprechende Stoffe gelagert und verwendet werden, dass aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort eine Verschmutzung von Grundwasser oder Boden jedoch ausgeschlossen ist. Ein AZB war daher im Rahmen der Neugenehmigung nicht erforderlich. Sowohl die gehandhabten und gelagerten Mengen, als auch das Stoffspektrum bleiben im Rahmen des vorliegenden Antrages im Vergleich zum bereits genehmigten Zustand unverändert, jedoch sollen auch im Bereich der Hallenerweiterung relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden. Der o.g. Bericht zur Vorprüfung wurde daher in den Antragsunterlagen mit Schreiben vom 27.03.2023 ergänzt. Die GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH kommt darin zu dem Schluss, dass die Ausstattung der neuen Produktionsbereiche hinsichtlich der relevanten Merkmale zur Vermeidung einer Verschmutzung von Grundwasser und Boden mit der bestehenden Produktion vergleichbar ist, so dass auch für die Änderung ein Verschmutzungsrisiko aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden kann. Die Aussagen sind plausibel, so dass weiterhin kein AZB erforderlich ist.

Selbst wenn die Pflicht zur Erstellung eines AZB in Ihrem Fall also verneint werden kann, ist es jedoch allein aufgrund der Verwendung und Lagerung von relevanten gefährlichen Stoffen gemäß § 21 Abs. 2a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erforderlich, dass im Bescheid Nebenbestimmungen mit Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser festgelegt werden. Für die Überwachung von Grundwasser soll das Überwachungsintervall i.d.R 5 Jahre nicht überschreiten; für die Überwachung von Boden 10 Jahre. Gemäß der „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der Fassung vom 21.02.2020 kann die Überwachung des Bodens durch eine Begehung und visuelle Kontrolle sichergestellt werden, für die Überwachung des Grundwassers ist jedoch die Einrichtung von Messstellen erforderlich. Mit den Nebenbestimmungen IV.3.37 bis 3.42 habe ich daher entsprechende Regelungen getroffen.

Neben den immissionschutzrechtlichen Betreiberpflichten und Anforderungen ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG auch zu prüfen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen. Insofern war auch die Erfüllung der Anforderungen anderer Rechtsbereiche zu prüfen.

Da sich im Zusammenhang mit der beantragten Anlagenänderung keine Änderungen hinsichtlich der Abwassermengen und –zusammensetzung ergeben, ist das geänderte Vorhaben noch von der bestehenden Indirekteinleitungsgenehmigung abgedeckt. Auch in Bezug auf das Abfallrecht waren keine umfangreichen Regelungen erforderlich.



Relevante Regelungen ergeben sich jedoch aus dem Baurecht und dem vorbeugenden Brandschutz, sowie dem Veterinär- und Tierseuchenrecht, die ich entsprechend in den Bescheid übernommen habe.

Somit ist insgesamt sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG oder einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind somit erfüllt und die Genehmigung war zu erteilen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Baston

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 01083 2023 - bast vom 29.05.2024

**Inhaltsverzeichnis**

Die Angaben der Seitenzahlen schließen ggfls. vorhandene Deckblätter mit ein.

	Deckblatt	2	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	2	Seiten
<b>1.</b>	<b>Antrag (Übersicht) [Fassung des Kapitels vom 04.09.2023]</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
1.1.	Antragsformular (Formular 1)	6	Seiten
1.2.	Kurzbeschreibung	2	Seiten
<b>2.</b>	<b>Pläne (Übersicht) [Fassung des Kapitels vom 06.12.2023]</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
2.1.	Topografische Karte	2	Seiten
2.2.	Deutsche Grundkarte	2	Seiten
2.3.	Katasterplan	2	Seiten
2.4.	Werkslage- und Gebäudeplan	2	Seiten
2.5.	Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan	2	Seiten
<b>3.</b>	<b>Bauantragsunterlagen und Brandschutzkonzept (Übersicht) [Fassung des Kapitels vom 08.12.2023; BSK vom 12.03.2024]</b>	<b>1</b>	<b>Seiten</b>
	Bauantragsformular	2	Seiten
	Lageplan	1	Seite
	Lageplan Flächen	1	Seite
	Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung inkl. Plänen	7	Seiten
	Baubeschreibung	3	Seiten
	Brandschutzkonzept vom 07.12.2023 der CSP-Ingenieure, Christensen, Scholz & Pöter – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, Projekt 23-BS-086-3 [Fassung vom 12.03.2024]	44	Seiten
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2	Seiten
	Berechnung des Bruttorauminhaltes	3	Seiten
	Berechnungen - Rechnerischer Nachweis über die Höhe des Fußbodens - Gesamthöhe der baulichen Anlagen - Stellplatzbedarf - Ermittlung der Rohbaukosten	2	Seiten
	Berechnung der Nutzfläche	4	Seiten
	Statistik der Baugenehmigungen	3	Seiten
	Anschreiben der Robers Ingenieure GmbH zur Überschreitung der GRZ	3	Seiten
<b>4.</b>	<b>Anlage und Betrieb (Übersicht)</b>	<b>2</b>	<b>Seiten</b>
4.1.	Beschreibungen [Fassung des Kapitels vom 06.12.2023]		
4.1.1.	Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	7	Seiten
4.1.2.	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	4	Seiten
4.1.3.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z.B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)	1	Seite
4.1.4.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	2	Seiten
4.1.5.	Beschreibung der Abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und ggfls. Entwässerungsplan (ggf. nur relevanter Ausschnitt)	1	Seite

4.1.6.	Beschreibung von Kühlsystemen	1	Seite
4.1.7.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1	Seite
4.1.8.	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	3	Seiten
4.1.9.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Gefahrstoffkataster	1 1	Seite Seite
4.1.10.	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	1	Seite
4.1.11.	Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	1	Seite
4.1.12.	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1	Seite
4.2.	Schematische Darstellung (Fließbilder inkl. Stofflisten)	9	Seiten
4.3.	Maschinenaufstellungsplan Beschreibung der Biofilteranlage (BE 180) [Fassung des Kapitels vom 06.12.2023]	2 6	Seiten Seiten
4.4.	Immissionsprognosen [Fassung des Kapitels vom 06.12.2023] - Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. G20218.2/08 über die Durchführung einer Schornsteinhöhenberechnung und die Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen vom 05.12.2023 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH - Schalltechnischer Bericht Nr. LL16548.1/03 vom 06.11.2023 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH	1 49 50	Seite Seiten Seiten
4.5.	Formulare (Übersicht) [Fassung des Kapitels vom 06.12.2023]	1	Seite
4.5.1.	Betriebseinheiten (Formular 2)	4	Seiten
4.5.2.	Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (Formular 3 Blatt 1-2)	19	Seiten
4.5.3.	Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)	4	Seiten
4.5.4.	Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)	4	Seiten
4.5.5.	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)	6	Seiten
4.5.6.	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	2	Seiten
4.5.7.	Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)	3	Seiten
4.5.8.	Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)	2	Seiten
4.5.9.	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	4	Seiten
4.5.10.	Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1 Blatt 1-3)	16	Seiten
4.5.11.	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)	4	Seiten
4.6.	Angaben bei IED-Anlagen - Schreiben der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH zur AZB-Vorprüfung inkl. Lageplan vom 27.03.2023, Projektnummer 20-4047	1 4	Seite Seiten
<b>5.</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Übersicht</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
5.1.	Klärung des UVP-Erfordernisses	1	Seite
5.2.	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2	Seiten
5.3.	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	3	Seiten
5.4.	Vorprüfung des Einzelfalles („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	9	Seiten
<b>6.</b>	<b>Angaben zum Störfallrecht</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
<b>7.</b>	<b>Wasserrechtliche Antragsunterlagen</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
<b>8.</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
<b>9.</b>	<b>Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>

**Zitierte Vorschriften und Fundstellen**

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I Seite 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I Seite 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I Seite 2428)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973, 1001), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I Seite 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I Seite 473)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I Seite 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22.12.2020 (BGBl. I Seite 3334)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. 2023 Nr. 22 vom 11.8.2023 Seite 489 bis 1014) in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I Seite 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Seite 1533)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
BauO NRW 2000	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW Seite 294)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 01.01.2024 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.10.2023 (GV. NRW Seite 1174)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.07.2017 (BGBl. I Seite 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I Seite 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I Seite 3146)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I Seite 1726)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9.07.2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. I Nr. 186) geändert worden ist.
Erlass zur ErsatzbaustoffV	Erlass „Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung; Übergangsregelungen und –fristen gemäß § 27 ErsatzbaustoffV“ (Aktenzeichen IV-3 61.05.05.05) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter <a href="https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall">https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall</a>
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. Seite 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. 2015 Seite 7626)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I Seite 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I Seite 3115)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I Seite 700)
IE-Richtlinie (IED)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, Seite 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436)
LABO-Arbeitshilfe	„Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 16.08.2018
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. Seite 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2013 Seite 790)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I Seite 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I Seite 700)
POP-Abfall-ÜberwV	Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen – POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – vom 17.07.2017 (BGBl. I, Seite 2644), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I Seite 700)

PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV. NRW. Seite 723 / SGV. NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.02.2022 (GV. NRW. Seite 404)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 vom 29.04.2000 (GV. NRW. 2000, Seite 422; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2021 (GV. NRW. Seite 845)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. Seite 503), zuletzt geändert durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. Nr. 48 – 54, Seite 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I Seite 540) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
NaGeMi-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) vom 10.11.2023 (BAnz AT 22.11.2023 B5)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I Seite 3901)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. Seite 122)